

**Entgeltordnung
für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Sportanlagen
für den Sportbetrieb der Universitätsstadt Gießen¹⁾**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die sportliche Benutzung von städtischen Sportstätten und Sportanlagen für den Sportbetrieb (Training und Wettkampf/Spielbetrieb), die auf Antrag vom Sportamt der Universitätsstadt Gießen vergeben werden.
- (2) Der Gießener Schulsport genießt bei der Vergabe für einen Sportbetrieb der Sportvereine und Sportverbände Vorrang.
- (3) Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sportstätten und Sportanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Der Zeitraum für die Vergabe von Nutzungszeiten städtischer Sportstätten und Sportanlagen erfolgt außerhalb der hessischen Schulferien. Für eine Belegung in den Schulferien können Nutzungszeiten mit Begründung beantragt werden.

**§ 2
Sportbetrieb durch Gießener Sportvereine und anerkannte Sportverbände**

- (1) Die städtischen Sportstätten und Sportanlagen werden den Gießener Sportvereinen und anerkannte Sportverbänden, die die „Allgemeinen Voraussetzungen“ der Gießener Sportförderrichtlinie (Abschnitt III Nr. 2) erfüllen, für den Amateursport für folgende Sportzwecke unentgeltlich überlassen:
 1. für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit der Sportverbände,
 2. für Verbandsspiele, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele,
 3. für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere.
- (2) Handelt es sich um Sportveranstaltungen die hinsichtlich Art und Umfang wirtschaftliche/kommerzielle Absichten im Vordergrund haben, so werden für städtische Sporträume und Sporthallen vergünstigte Entgeltsätze je nach Hallengröße berechnet:
 1. bis 399 qm: 15,00 € je Zeitstunde / max. 75,00 € Tagespauschale,
 2. 400 qm bis 699 qm: 25,00 € je Zeitstunde / max. 125,00 € Tagespauschale,

3. ab 700 qm: 35,00 € je Zeitstunde / max. 175,00 € Tagespauschale.
- (3) Handelt es sich um Sportveranstaltungen die hinsichtlich Art und Umfang wirtschaftliche/kommerzielle Absichten im Vordergrund haben, so werden für einen städtischen Sportplatz je nach Bodenbelag folgende vergünstigte Entgeltsätze je Spiel oder Trainingseinheit (i.d.R. 90 Minuten) berechnet:
1. Tenne:
15,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 30,00 € Tagespauschale,
 2. Rasen:
20,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 40,00 € Tagespauschale,
 3. Kunstrasen:
40,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 80,00 € Tagespauschale.

Wird nur eine Sportplatzhälfte tatsächlich für den Trainings- oder Spielbetrieb genutzt, so reduziert sich das Nutzungsentgelt dementsprechend um die Hälfte.

§ 3 Sportbetrieb durch Dritte

- (1) Werden städtische Sportstätten und Sportanlagen für Sportzwecke von Dritten genutzt, so sind Nutzungsentgelte zu entrichten.
- (2) Für die periodische Benutzung von Sporthallen und Sporthallen und ihren Einrichtungen für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit werden je angefangene Zeitstunde folgende Entgeltsätze je nach Hallengröße berechnet:
1. bis 399 qm: 25,00 € je Zeitstunde,
 2. 400 qm bis 699 qm: 40,00 € je Zeitstunde,
 3. ab 700 qm: 60,00 € je Zeitstunde.

Die Berechnung der Trainingstage ergibt sich aus den geblockten Terminreservierungen. Für Dauernutzer*innen wird ein Rabatt in Höhe von 15 % der Nutzungsentgelte eingeräumt. Als Dauernutzer*in wird gewertet, wer in einem Verfahrensschritt mindestens 10 Nutzungen im Halbjahr beantragt.

- (3) Handelt es sich um eine Einzelveranstaltung für sportliche Zwecke (z.B. Verbandsspiel, Wettkampf, Freundschaftsspiel, Meisterschaft, Turnier), die ganztägig durchgeführt wird, so werden nachfolgende Nutzungsentgelte je nach Hallengröße für jeden reservierten Nutzungstag als Pauschale erhoben:

1. bis 399 qm: 125,00 € Tagespauschale,
 2. 400 qm bis 699 qm: 200,00 € Tagespauschale,
 3. ab 700 qm: 300,00 € Tagespauschale.
- (4) Für die Benutzung der Sporthalle Gießen-Ost durch Dritte für sportliche Zwecke wird je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung ein Nutzungsentgelt in einem Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Veranstalter vereinbart.
- (5) Für einen städtischen Sportplatz werden je nach Bodenbelag folgende Entgeltsätze je Spiel oder Trainingseinheit (i.d.R. 90 Minuten) berechnet:
1. Tenne:
30,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 60,00 € Tagespauschale
 2. Rasen:
40,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 80,00 € Tagespauschale
 3. Kunstrasen:
80,00 € je Spiel bzw. Trainingseinheit / max. 160,00 € Tagespauschale
- Wird nur eine Sportplatzhälfte tatsächlich für den Trainings- oder Spielbetrieb genutzt, so reduziert sich das Nutzungsentgelt dementsprechend um die Hälfte.
- (6) Für die Benutzung von städtischen Leichtathletikanlagen, dem Gießener Waldstadion oder Sondersportanlagen durch Dritte für sportliche Zwecke werden je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung ein Nutzungsentgelt in einem Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Veranstalter vereinbart.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte die Überlassung von Sportstätten und Sportanlagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich die Nutzungsentgelte um die gültige Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die „Gebührenregelung/Entgeltordnung“ vom Juli 2002.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 15.01.2024